

Schulordnung der Rudolf Steiner Schule Witten

Aus Gründen der Vereinfachung werden die Bezeichnungen Schüler und Lehrer einheitlich für beide Geschlechter verwendet

1. Allgemeines

Die Rudolf Steiner Schule Witten ist eine Schule in freier Trägerschaft. Als Schule besonderer pädagogischer Prägung arbeitet sie auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners.

Schüler, Eltern und Lehrer bilden die Schulgemeinschaft, deren Mitglieder sich zu einem Verhalten verpflichten, welches ein fruchtbares Zusammenleben und -arbeiten ermöglicht und von gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Respekt geprägt ist.

Die Schulordnung schafft dafür eine notwendige Voraussetzung, indem sie einige wichtige Bereiche im Einzelnen regelt.

2. Schulgelände

Das Schulgelände umfasst die Gebäude mit den Räumen, den Schulhof und die Park- und Grünflächen, sichtbar ausgewiesen durch rote Pflastersteine. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft setzen sich tatkräftig dafür ein, dass es gepflegt wird und in gutem Zustande erhalten bleibt, dass Toiletten und Räume ordentlich hinterlassen werden und mit Energie sparsam umgegangen wird. Mutwillig oder fahrlässig hervorgerufene Beschädigungen sind umgehend der Geschäftsführung anzuzeigen.

Der Schulhof bietet mit seinen Tischtennisplatten, der Kletterwurzel, den Spielgeräten und dem mittleren Atriumsbereich vielfältige Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Er ist für die Schulgemeinschaft ein Ort der Begegnung und des sozialen Lernens. Jeder verhält sich dort so, dass er weder sich noch andere verletzt oder gefährdet.

Die Schüler folgen auf dem gesamten Schulgelände den Anweisungen des Aufsicht führenden Schulpersonals, welches von der Schulleitung eingesetzt wird. Dazu gehören insbesondere auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OGS, des Horts, der Freizeitschule und der Küche. Dem Aufsicht führenden Schulpersonal sind Verletzungen oder Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung unverzüglich zu melden.

Motorfahrzeuge werden auf den Parkplätzen geparkt. Fahrräder werden in die Fahrradständer gestellt. Sie sind seitens der Schule bzw. des Schulträgers nicht gegen Diebstahl versichert. Schneeballwerfen, Fußballspielen, Fahrradfahren, Inlineskaten, Skateboardfahren und Ähnliches sind unmittelbar vor Beginn, während und unmittelbar nach Abschluss des allgemeinen Schulbetriebs auf dem gesamten Schulgelände untersagt und nach Schulschluss nur unter Aufsicht gestattet. Das Spielen mit Softbällen ist ausdrücklich gestattet.

In den Schulgebäuden darf weder gerannt, getobt noch gelärmt werden. Es ist allgemein auf ein diszipliniertes Verhalten zu achten.

3. Unterrichtsbeginn und –schluss

Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler auf dem Schulhof auf. Jeder Schüler verlässt nach seiner letzten Unterrichtsstunde umgehend das Schulgelände.

Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde werden mit dem Klingelzeichen zügig und diszipliniert die jeweiligen Unterrichtsräume aufgesucht; ebenso werden diese nach den Unterrichtsstunden aufgeräumt und ordentlich verlassen. Zuständig dafür sind die Schüler, die Ordnungsdienst haben. Sie werden vom Fachlehrer beaufsichtigt.

Die Fachräume (Physik, Chemie, Biologie, Technologie, Musik, Kunst, Ausweichraum, Sport, Eurythmie, Handarbeit, Werken, Töpfern) sowie der Festsaal und dessen Nebenräume werden vor dem Eintreffen des Fachlehrers nicht betreten.

Bleibt eine Klasse oder ein Kurs ohne Lehrer, so macht der Klassen- oder Kurssprecher oder ein Vertreter nach fünf Minuten eine entsprechende Meldung bei einem der Lehrer im Lehrerzimmer, ersatzweise, wenn dort keiner anzutreffen ist, im Schulsekretariat.

4. Pausen

Zu Beginn der großen Pause begeben sich alle Schüler bis einschließlich der 10. Klasse auf den Schulhof. Bzw. ab Klasse 5 in den Speisesaal. Den Schülern der Klassen 11 bis 13 ist es freigestellt, in ihren Klassenräumen zu verbleiben. Der Lehrer verlässt als letzter den Unterrichtsraum und schließt ihn ab, sofern nicht ein von ihm eingesetzter Ordnungsdienst tätig ist (siehe 6.)

Erfolgt ein Wechsel des Unterrichtsraumes, so sind die Unterrichtsmittel (Bücher, Sportzeug, Eurythmieschuhe, Hefte und Stifte...) mit in die Pause zu nehmen.

In Regenspausen bleiben die Schüler mit ihrem Lehrer bis zur Pausenmitte im Unterrichtsraum und nehmen dann, wenn erforderlich, den Raumwechsel vor. Die Lehrer suchen entsprechend schon zur Pausenmitte ihren nachfolgenden Unterrichtsraum auf.

Das Schulgelände darf während der gesamten Unterrichtszeit von den Schülern bis einschließlich der 9. Klasse nicht verlassen werden.

In Ausnahmefällen, etwa während der Proben zu Klassenspielen, darf das Schulgelände nur unter Beaufsichtigung verlassen werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt.

Schüler ab Klasse 10 dürfen auf eigene Gefahr und nach entsprechender Einweisung in Pausen oder Freistunden das Schulgelände verlassen. Auch ist die unbeaufsichtigte Nutzung eines freien Klassenraumes ab Klasse 9 zur Unterrichtsvor- oder -nachbereitung unter der Bedingung möglich, dass sich ein Lehrer verantwortlich zeichnet.

5. Rauchen, Alkohol, Drogen

Rauchen ist generell auf dem gesamten Schulgelände zu jeder Zeit untersagt. Es wird von rauchenden Lehrern, Eltern und volljährigen Schülern erwartet, dass sie zum Rauchen die Straßen unmittelbar vor den Eingangsbereichen meiden und geeignete andere Plätze aufsuchen.

Ebenso sind sowohl das Mitbringen und die Weitergabe als auch der Konsum alkoholhaltiger Getränke und anderer Drogen grundsätzlich verboten.

6. Ordnungsdienst

Gebäude und übriges Schulgelände sollen sauber gehalten werden. Abfälle gehören in die dafür vorhandenen Behälter.

Jede Klasse / jeder Kurs ist überdies für die Sauberkeit ihres Klassenraumes / seines Kursraumes – einschließlich der Wandtafel – verantwortlich. Hierzu wird in den Klassen ein Ordnungsdienst eingerichtet und namentlich benannt. Dieser kann insbesondere auch in den Pausen sowie kurz nach Unterrichtsschluss tätig werden. Die Aufsicht führenden Lehrer können die Namen auf einem Aushang im Klassenraum einsehen. Am Ende des Unterrichtstages werden die Stühle hochgestellt. Ein ausgehängter Belegungsplan lässt erkennen, wer in der letzten Stunde im jeweiligen Raum ist.

7. Unfall

Bei Unfällen auf dem Schulgelände wird so rasch wie möglich das Aufsicht führende oder anderes Schulpersonal sowie ggf. der Schulsanitätsdienst benachrichtigt und eine Meldung im Sekretariat gemacht. Diese leisten Erste Hilfe und/oder entscheiden über weiterreichende Maßnahmen. Eine Zahnbox steht im Sekretariat zur Verfügung. Für leichte Verletzungen gibt es auch Verbandsmaterial im Lehrerzimmer.

Unfälle innerhalb der Schule und auf den Schulwegen sind gesetzlich unfallversichert; eine Unfallmeldung muss fristgerecht im Sekretariat erfolgen.

8. Unterrichtsversäumnis

Bei Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen muss die Schule von den Eltern spätestens am nachfolgenden Unterrichtstag benachrichtigt werden (durch eine Email oder telefonisch). Nach einer Woche ist eine schriftliche Zwischenmitteilung und unmittelbar bei Wiederaufnahme des Schulbesuches eine schriftliche Entschuldigung, die eine angemessene Begründung enthält, erforderlich. Volljährige Schüler können ihre Entschuldigungen selber schreiben.

Bei vorzeitigem Verlassen während eines Unterrichtstages müssen der Klassenlehrer oder Klassenbetreuer oder bei deren Abwesenheit der Lehrer der nächsten Unterrichtsstunde von dem Schüler persönlich informiert werden. Ist dieser noch nicht anwesend, erfolgt die Abmeldung persönlich bei einem Lehrer aus dem Klassenkollegium oder einem Lehrer im Lehrerzimmer. Am nächsten Unterrichtstag wird eine schriftliche Entschuldigung für die versäumten Unterrichtsstunden angefordert.

Bei einem vorhersehbaren Anlass wird rechtzeitig vor dem Fehlen ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung an die Klassenleitung (1-2 Tage) oder Schulleitung (ab drei Tagen) gerichtet. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach Ferien, auch für einzelne Tage, ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Teilnahme an nichtunterrichtlichen Schulveranstaltungen, wie zum Beispiel Monatsfeiern, ist für alle Schüler grundsätzlich verpflichtend. Eine Befreiung aus nachvollziehbaren Gründen muss rechtzeitig bei der Klassenleitung beantragt werden.

9. Arbeitsmaterial

Ausgeliehene Bücher und sonstige von der Schule zeitweise zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien bleiben Eigentum der Schule, sind pfleglich zu behandeln und rechtzeitig zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung müssen die dadurch entstehenden Kosten erstattet werden.

10. Sonstiges

Es dürfen keine Gegenstände mit in die Schule gebracht werden, die andere gefährden können (z. B. Fahrtenmesser, Feuerwerkskörper, ...) oder den Schulbetrieb behindern.

Handys, MP3 Player, Kopf- oder Ohrhörer und Ähnliches bleiben während des gesamten Aufenthaltes auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Schultasche. Sie werden bei Zuwiderhandlung eingesammelt und können frühestens am nächsten Schultag im Lehrerzimmer abgeholt werden. Die Schüler der Klassen 12 und 13 dürfen ihre Handys während der Pausen in ihrem Klassenraum benutzen.

Fotos dürfen nur in genehmigten Sondersituationen gemacht werden.

Wir legen Wert auf eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung. Insbesondere ist das Tragen von Kleidungs- oder Schmuckstücken mit Gewalt oder Drogen verherrlichenden oder Menschen verachtenden Darstellungen oder Symbolen nicht gestattet.

Plakate oder sonstige Veranstaltungshinweise werden nur nach Rücksprache mit einem/einer verantwortlichen Lehrer/in an besonders ausgewiesenen Stellen befestigt.

Im Festsaal ist der Verzehr von Speisen und Getränken jeglicher Art nicht gestattet; das Fotografieren, Filmen und elektroakustische Aufnahmen während der Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht erlaubt; über Ausnahmen entscheidet der Veranstaltungsleiter.

11. Folgen bei Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen durch Schüler gegen die Schulordnung der Rudolf Steiner Schule Witten können Ordnungsmaßnahmen in Anlehnung an § 53 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach sich ziehen.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung ersetzt die bisherige Schulordnung vom 10.12.2002. Sie ergänzt das für alle Schulen verbindliche Schulgesetz. Sie ist durch Beschluss der Schulkonferenz vom 4.11.2014 verbindlich festgelegt worden und tritt ab dem Schuljahr 2014 / 2015 in Kraft.